

99150018001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012186/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150018001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Beantragung der Berufserlaubnis als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann aus Drittstaaten (Anerkennung)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung,

Modul	Sachverhalt
	Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Access to occupation, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, Gesundheitsfachberuf, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG, LPA
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe
Handlungsgrundlage	§ 1 Abs. 1, 40, 41, 42 43 Pflegeberufegesetz www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_1.html § 2 Pflegeberufegesetz www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_2.html §§ 43 ff. Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/_43.html § 10 Bundesvertriebenengesetz www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_17.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis.

Modul	Sachverhalt
Volltext	Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen und Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Der Beruf der Pflegefachperson ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung "Pflegefachperson", „Pflegefachfrau" oder „Pflegefachmann" führen und in dem Beruf arbeiten. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle grundsätzlich Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Sie können auch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit verzichten und direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren. Dann macht die zuständige Stelle keine Gleichwertigkeitsprüfung. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.
Erforderliche Unterlagen	Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

Modul

Sachverhalt

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung in einem Beruf, der dem als Pflegefachperson vergleichbar ist
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Pflegefachperson
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben
- Nachweis, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen
- Sie wohnen oder arbeiten noch in einem Drittstaat, also nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen, dass Sie die Zusage einer Gesundheits- und Pflegeeinrichtung zur Beschäftigung als Pflegefachkraft in Deutschland erhalten haben.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte

Modul	Sachverhalt
	Kopie oder im Original einreichen müssen.
Voraussetzungen	• Sie haben eine vergleichbare Berufsqualifikation als Pflegefachperson aus einem Drittstaat. • Sie wollen in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten. • Personliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Pflegefachperson und haben keine Vorstrafen. • Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Pflegefachperson arbeiten. • Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
Kosten	225,00 EUR - 650,00 EUR zuzüglich 42,00 EUR für die Urkunde
Verfahrensablauf	• Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bei der zuständigen Stelle. Oder Sie beantragen die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben, mit der Post schicken oder elektronisch hochladen. Versenden Sie keine Originale. • Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Pflegefachperson. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt. • Sie können auch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit verzichten und direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren. Dann macht die zuständige Stelle keine Gleichwertigkeitsprüfung. • Wenn Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen

Modul
Sachverhalt

erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachperson", „Pflegefachfrau" oder „Pflegefachmann".

- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufserfahrung, andere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben haben.

- Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufserfahrung, Kenntnisse Fähigkeiten oder Kompetenzen ausgeglichen werden können. In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation und warum Sie diese wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen können. Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Wenn Sie sich entscheiden, keine Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt und Sie dürfen nicht in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten. Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.

- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fachern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil.

- Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abschließen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachperson ", „Pflegefachfrau" oder „Pflegefachmann".

Bearbeitungsdauer

- bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren • bis zu 4 Monate im regulären Verfahren

Frist

Keine

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://www.hamburg.de/go/lpa https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/
Hinweise	Im Erlaubnisverfahren (Anerkennungsverfahren) erfolgt grundsätzlich auch die Prüfung der Gleichwertigkeit. Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. Als Spataussiedlerin oder Spataussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.
Rechtsbehelf	Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.
Kurztext	• Der Beruf der Pflegefachperson ist in Deutschland reglementiert und erfordert eine staatliche Erlaubnis. • Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnungen „Pflegefachperson“, „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen. • Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat können die staatliche Erlaubnis erhalten, indem sie ihre Qualifikation anerkennen lassen. • Drittstaaten sind alle Länder außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz. • Im Anerkennungsverfahren wird die ausländische Qualifikation mit der deutschen verglichen und auf Gleichwertigkeit geprüft. • Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. • Sie können die Prüfung der Gleichwertigkeit umgehen, indem Sie eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren. • Neben der Gleichwertigkeit müssen weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllt werden. • Für Qualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz gelten andere Regelungen. • Der Antrag auf Anerkennung kann auch aus dem

Modul	Sachverhalt
	Ausland gestellt werden.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12186)
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)